



# Kommission Islamischer Religionsunterricht (IRU)

## Aufgaben der Kommission

---

- Nach Artikel 7 des Grundgesetzes ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ein ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.
- Die Kommission vertritt gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach.
- Sie nimmt dabei die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 und 31 SchulG zugewiesenen Aufgaben wahr: u.a. Einvernehmen zu Unterrichtsvorgaben und zur Zulassung von Lernmitteln, Erteilung der Idschaza.

## Kommissionsmodell

---

- Die Zusammenarbeit beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen islamischen Organisation. In dem Vertrag werden Ziele und Aufgaben, aber auch Pflichten festgelegt.
- Der Abschluss eines solchen Vertrags ist nach §132a im Schulgesetz an Voraussetzungen geknüpft:  
Die islamische Organisation muss in der Zusammenarbeit beim islamischen Religionsunterricht eigenständig und staatsunabhängig sein sowie die Verfassungsprinzipien achten. Außerdem muss die Organisation darlegen, dass sie landesweit Aufgaben wahrnimmt, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind.
- Die Mitglieder der Kommission müssen auch persönlich die Gewähr für die Achtung der Verfassungsprinzipien bieten und theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifiziert sein.
- Es ist ein offenes Modell: Das heißt, neue islamische Organisationen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können aufgenommen werden, bestehende Organisationen können aber auch ausscheiden, sollten sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder nicht mehr mitarbeiten wollen.
- Die Kommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Kommission wählt einen Vorsitz und gibt

sich eine Geschäftsordnung. Ablehnende Beschlüsse der Kommission sind nur aus theologischen Gründen zulässig und dem Ministerium schriftlich darzulegen.

### **Beteiligte islamische Organisationen**

---

- Bündnis Marokkanische Gemeinde (BMG)
- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)
- Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (IGBD)
- Islamische Religionsgemeinschaft NRW (IRG NRW)
- Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD)

**Kontakt:** [info@iru-kommission-nrw.de](mailto:info@iru-kommission-nrw.de)